

BR/GT II/25 d/72

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPÄISCHEN
PATENTERTEILUNGSVERFAHRENS

Brüssel, den 27. April 1972
BR/GT II/25/72

- Sekretariat -

ARBEITSGRUPPE II

Brüssel, 24. bis 28. April 1972

ARBEITSDOKUMENT

PROTOKOLL UEBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN
DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION

Präambel

Artikel	1
Artikel	2
Artikel	2 a
Artikel	4
Artikel	5

(Vom Redaktionsausschuss ausgearbeiteter Text)

BR/GT II/25 d/72

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen
der Europäischen Patentorganisation

Die Vertragsstaaten des am in unterzeichneten Übereinkommens über ein europäisches Patenterteilungsverfahren, im folgenden das Übereinkommen genannt, und dieses Protokolls -

von dem Wunsch geleitet, die Vorrechte und Befreiungen festzulegen, welche die Europäische Patentorganisation, ihre Bediensteten und bestimmte Gruppen von Personen, die an ihren Arbeiten teilnehmen, im Hoheitsgebiet dieser Staaten nach Artikel 8 dieses Übereinkommens geniessen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Räumlichkeiten der Europäischen Patentorganisation - nachstehend Organisation genannt - sind unbeschadet des Artikels 20 unverletzlich.

(2) Die Behörden des Sitzstaates dürfen die Räume der Organisation nur mit Zustimmung des Präsidenten des EPA oder einer von ihm bestimmten Person betreten. Jedoch kann bei Feuer oder einem anderen Unglück, wenn sofortige Schutzmassnahmen erforderlich sind, diese Zustimmung vermutet werden.

(3) Die Zustellung von gerichtlichen Akten in den in Absatz 1 genannten Räumlichkeiten stellt keinen Bruch der Unverletzlichkeit dar.

Artikel 2

Die Archive der Organisation und ganz allgemein die Dokumente, die ihr gehören oder sich in ihrem Besitz befinden, sind unverletzlich.

Artikel 2 a

Artikel 1 und 2 finden für die Zweigstellen entsprechende Anwendung.

Artikel 4

(1) In Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit sind die Organisation, ihr Vermögen und ihre Einkünfte von jeder direkten Besteuerung befreit.

(2) Sind bei grösseren Einkäufen, die von der Organisation getätigt werden und die für ihre amtliche Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, Steuern oder sonstige Abgaben im Preis enthalten, so werden in jedem Fall, in dem dies möglich ist, von den Regierungen der Vertragsstaaten geeignete Massnahmen getroffen, um der Organisation den Betrag der Steuern oder sonstigen Abgaben dieser Art zu vergüten oder zu erlassen.

(3) Von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 5

Die von der Organisation ein- oder ausgeführten Waren, die für deren amtliche Tätigkeit erforderlich sind, werden von Zöllen und Abgaben bei der Ein- oder Ausfuhr - mit Ausnahme der

Gebühren oder Abgaben für Dienstleistungen - befreit sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen ausgenommen.
